

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4ebf1aa2-256a-3cd6-98ce-3dbafd8c3c86>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

## § 112a StPO - Haftgrund der Wiederholungsgefahr

(1) <sup>1</sup>Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,

1. eine Straftat nach den [§§ 174](#), 174a, [176 bis 176d](#), [177](#), [178](#), 184b Absatz 2 oder nach [§ 238 Abs. 2](#) und [3 des Strafgesetzbuches](#), oder
2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach den [§§ 89a](#), [89c Absatz 1 bis 4](#), nach [§ 125a](#), nach den [§§ 224 bis 227](#), nach den [§§ 243](#), [244](#), [249 bis 255](#), [260](#), nach [§ 263](#), nach den [§§ 306 bis 306c](#) oder [§ 316a des Strafgesetzbuches](#) oder nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 10 oder Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder nach einer in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Konsumcannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder nach § 34 Absatz 4 des Konsumcannabisgesetzes oder nach einer in [§ 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4](#) des Medizinal-Cannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder nach [§ 25 Absatz 5](#) des Medizinal-Cannabisgesetzes oder nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes

begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nummer 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist. <sup>2</sup>In die Beurteilung des dringenden Verdachts einer Tatbegehung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 sind auch solche Taten einzubeziehen, die Gegenstand anderer, auch rechtskräftig abgeschlossener, Verfahren sind oder waren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nach [§ 112](#) vorliegen und die Voraussetzungen für die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nach [§ 116 Abs. 1, 2](#) nicht gegeben sind.

